

mentale Leben gerade in seiner Ontologie die Grundlage sittlichen Verhaltens. Dennoch ist es ein verheerendes Ergebnis der Erziehung, wenn sie „ein moralisches Leben auf das Sündenbekenntnis hin“ zur Folge hat. Unter den Auswirkungen einer solchen Haltung erinnert er an die so weit verbreitete Gepflogenheit, alle Dinge „auf das hin, was zwingend zu beichten ist“, zu betrachten und sich damit „gegen ganze Lebensbereiche abzuschirmen“, und an die ebenso ernste Tatsache, daß die Todsünde in weitestem Umfang nur noch allgemein religiös, aber nicht mehr in ihrer spezifischen Besonderheit, also sittlich, ernst genommen wird. „Man beichtet sie, um sie loszuwerden, aber man glaubt überhaupt nicht an eine sittliche Überwindung.“ Mit dieser sittlichen Entschärfung geht zuletzt das Bewußtsein für den Ernst des göttlichen Gesetzes überhaupt verloren.

Praktische Hinweise

Siewerth knüpft an diese Beobachtungen einige Hinweise für die Erziehung. Er meint zunächst, man solle der „sachlich und psychologisch nur schwer begründbaren“, allein auf die allgemeine Schwere des Gebotes gestützten Grenzziehung zwischen Todsünde und läßlicher Sünde pädagogisch nicht im üblichen Maße Raum geben. Er führt da als Beispiel das siebente Gebot an. „Moralisch erziehen heißt, alle Gegebenheiten sichtbar machen.“ Ist aber in vielen Fällen schon die Gegebenheit, die wir gemeinhin als „wichtige Sache“ bezeichnen, überaus kompliziert, dann erst recht die „Erkenntnis“ und die „Einwilligung“, die zur Sünde gehören. Sie stellen für manche Gebote ein „katechetisch gar nicht lösbares Problem“. Hier sollte die Beratung durch den Erzieher an die Stelle generalisierender Kriterien gesetzt werden. Sodann warnt Siewerth davor, die Sanktion und Verpflichtung des Allgemeinen, des Gesetzes, so sehr zu betonen, „daß der Wesensbezug zum konkreten Guten selbst nicht mehr ohne Angst und Verwirrung vom Gewissen her gestiftet werden kann. Hier liegt eine ungeheure Verantwortung für die Lehrer und Autoritäten der Gesetzesmoral“. Denn die absolute Grenze ist „metaphysisch identisch mit dem inneren Schutz- und Verweisungsbezug zum Guten des Seins und der seienden Wesen. . . . Sie erhebt sich daher erst in der Erfahrung und Erfassung des konkreten Gutes und kann nur in lebendiger Übung ausgemacht werden“. Eine allgemeine Sachgrenze lähmt das sittliche Urteil. Der Bezug des konkreten Handelns zum konkreten Gute ist ein so vielfältiger, daß „sittliche Belehrung nur im konkreten Vollzug geschehen kann, wobei jedes einzelne Handeln ‚exemplarisches‘ Charakter hat und im Sinne des ‚Präzedenzfalles‘ das Gewissensurteil schärft und erweckt“.

Wie es einerseits gefährliche und gemeine Verfehlungen gibt, die von der Sache her nicht als Todsünden bezeichnet werden können, dennoch aber pädagogisch ge-

sehen unbedingt in die Beichte gehören, muß andererseits vermieden werden, daß das Kind auf Grund einseitiger Anwendung des sachlichen Kriteriums irrtümlich über die Todesgrenze gerät oder vielmehr zu geraten meint — vor allem gilt dies für das sechste Gebot — und nun an seiner sittlichen Kraft überhaupt verzweifelt. „Müßte nicht diese wahrhaft erschütternde Tatsache, daß viele Jahrhunderte hindurch alle christlichen Kinder ohne alle Bedenken in diese Gewissensverwirrung und sittliche Urteilstrübung und heillose Gefährdung und Not gebracht worden sind, alle Verantwortlichen wach machen, die seit Jahrhunderten liegengebliebenen Fragen der christlichen Moralerziehung von den Erkenntnissen der Psychologie und Anthropologie her zu durchleuchten und die großen sittlichen Wahrheiten christlicher Lehre in unserer Zeit in geläuterter Reinheit sichtbar zu machen?“

Dahin gehört auch eine moralpädagogisch unheilvolle Vereinfachung in der Lehre von den Folgen der Todsünde. Gewiß erlischt mit ihr die heiligmachende Gnade. Doch bleibt der Mensch auch noch in der Todsünde von den mannigfachen Mächten der Gnade umfassen. Es bleibt ihm der Glaube, die Hoffnung, die Möglichkeit der Besinnung, des Glaubens, die religiöse Erinnerung, Übung, es erlischt in ihm nicht das Gewissen der Liebe und sein Ruf. Darum „sollte man nie die unbegründete Lehre vertreten: eine einzige leichtfertige Todsünde, und der Sünder ist im Falle plötzlichen Todes ewig verloren! Mit dem Geheimnis des Gerichtes sollten wir ehrfürchtiger umgehen!“ Statt durch „Todsündennivellierung“ die sittlichen und erfahrungsgemäß auch die religiösen Antriebe zu schwächen, sollte man suchen, „echte Kriterien zu finden für die Nicht-Tödlichkeit schwerer Schwächesünden“. Sie sind nicht tödlich, wenn der Mensch sich der Gnade öffnet und strebend müht, seine Schwäche schließlich zu überwinden. Ist dies nicht der einzige Weg, die reifende Jugend aus ihren sexuellen Depressionen zu befreien?

Siewerth gibt am Schluß eine Zusammenstellung der Momente des sittlichen Urteils. In ihm werden tätig: die Urweisheit des Gewissens vom Guten selbst, das Wissen vom Gesetz als Grenze und Anruf, die konkrete Gewissensforderung, die Abwägung von Gesetz oder Gut im Konfliktfall. Für diese Fälle zumal hält er es für wichtig, daß man über die abstrakte Vorschrift hinaus des Gutes oder der Güter innewerde, die in Frage stehen, „weil es letztlich um das nächste Gute und nicht nur um abstrakte Gesetze geht“. Den Abschluß des sittlichen Entscheidungsvorganges bildet das richterliche Urteil über sich selbst, das im Falle der Verwerfung zugleich den Anruf zur liebenden Wiedergutmachung enthält und, sofern es als priesterliches Urteil in der Beichte über einen anderen ergeht, diesen Anruf mit weisem Hinweis auf das Gute und den Weg dahin begleiten muß.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Um ein neues Familienrecht in Österreich

Ähnlich wie in Deutschland und anderen Ländern ist auch in Österreich die Frage der Familienrechtsreform aktuell geworden. Die Wortführer der Reform sind vor

allem der Justizminister Dr. Tschadek (SPÖ) und die Frauenverbände der SPÖ, während in Kreisen der ÖVP sowie in kirchlichen Kreisen wohl eine Änderung einzelner Bestimmungen des geltenden Rechtes bejaht wird, eine grundlegende Reform aber weder für dringend noch

überhaupt für zweckmäßig erachtet wird. Die Wortführer der Reform weisen darauf hin, daß das heute geltende Familienrecht noch immer auf die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) aus dem Jahre 1811 zurückgeht, auf eine Zeit also, die weit vor den tiefen sozialen und geistigen Wandlungen des 19. und 20. Jahrhunderts liegt. Es müsse endlich der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die damalige patriarchalische Ordnung der Familie und Gesellschaft längst überholt ist und die Frauenemanzipation des 19. Jahrhunderts völlig neue Verhältnisse geschaffen hat. Die Vertreterinnen der SPÖ-Frauenverbände haben sich, vielfach in sehr temperamentvoller Weise, über die „unglaubliche Rückständigkeit“ des Familienrechtes beklagt.

Zur Vorbereitung eines neuen Familienrechtes ließ Minister Tschadek in seinem Ministerium Richtlinien ausarbeiten und den verschiedenen Ministerien, den Religionsgemeinschaften, Frauenverbänden usw. zur Beurteilung zugehen.

Am 19. November fand dann im Bundeskanzleramt eine Enquête über die Richtlinien statt. Minister Tschadek leitete sie mit einer kurzen Darstellung des Problems ein. Er anerkannte die Familie als die Zelle des Staates, „an der kein vernünftiger Mensch rütteln wird“, und betonte, daß sich die vorbereitende Kommission äußerster Zurückhaltung in den Formulierungen auferlegt habe, da Zwangsmaßnahmen im Bereich der Familie nicht zum Ziele führen. Bei der nun nötigen Reform handle es sich gleichsam um ein Nachziehverfahren, um das geltende Recht mit den längst geänderten Tatsachen in Einklang zu bringen. Dann kamen die Vertreter der Ministerien, der Kirchen, der Parteien und Frauenverbände zu Wort und überreichten vielfach ausführliche schriftliche Stellungnahmen. Dabei ergab sich die (vielleicht überraschende) Tatsache, daß Dr. Tschadek und die SPÖ-Frauenverbände mit ihren Reformideen, wenigstens was deren Hauptpunkte betrifft, weit in der Minderheit waren.

Der Mann nicht mehr das Oberhaupt der Familie?

Der wesentlichste Einwand gegen die Richtlinien bezog sich auf deren ersten Abschnitt. Dort heißt es:

„In der Ehe haben beide Ehegatten grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Die Bestimmungen des § 91 ABGB, daß der Mann das Haupt der Familie ist und daß ihm in dieser Eigenschaft vorzüglich das Recht zusteht, das Hauswesen zu leiten, haben zu entfallen. — Die Ehegatten regeln die aus dem ehelichen Verhältnis entspringenden Angelegenheiten im gegenseitigen Einvernehmen. Kommt ein Einverständnis nicht zustande, so kann jeder Gatte das Gericht anrufen, wenn es sich um einen Anspruch handelt, der im Exekutionsweg durchsetzbar ist. Sonst kann ein dem Wesen der Ehe nicht entsprechendes Verhalten der Gatten nur im Wege des Scheidungsverfahrens geltend gemacht werden.“

Es ist klar, daß diese Formulierungen mit der christlichen Eheauffassung, die an der Einheit der Führung in der Person des Ehemannes festhält, nicht vereinbar sind. Daher konnte die Erklärung von Generalvikar Weinbacher, der als offizieller Vertreter der katholischen Kirche sprach, in diesem Punkt nur eine eindeutige Ablehnung sein. Der vorgelegte Grundsatz „gleiche Rechte, gleiche Pflichten“ trage weder der gottgegebenen Ordnung noch der Eigenart der Geschlechter Rechnung. An der Leitung der ehelichen Gemeinschaft durch den Mann müsse fest-

gehalten werden. Gegen Mißbräuche in der Ausübung der Autorität des Mannes standen auch schon bisher Mittel zur Verfügung. In der schriftlichen Stellungnahme des Katholischen Familienwerkes wird näher ausgeführt, daß sich durch ein Gesetz nicht lösen lasse, wer in der Ehe der Stärkere ist. Das Gesetz dürfe aber nicht die Uneinigkeit der Ehegatten als einen gesetzlichen Zustand vorsehen.

Ähnlich war auch die Stellungnahme des evangelischen Vertreters, Oberkirchenrat Engel.

Die kirchliche Auffassung erhielt auch von nichtkirchlicher Seite eine starke Unterstützung. Sektionschef Zeissel erklärte im Namen des Unterrichtsministeriums, daß es ausgesprochen bedenklich sei, die Bestimmung vom Mann als dem Oberhaupt der Familie entfallen zu lassen, da dadurch eine Lockerung der Familie herbeigeführt würde. Univ.-Prof. Köstler, Privatrechtslehrer der Wiener Universität, wies auf das soziologische Grundgesetz hin, daß auch die kleinste Gemeinschaft eine Leitung und Vertretung haben muß. Da nun der demokratische Grundsatz der Stimmenmehrheit in der Ehe nicht anwendbar ist — und niemand auf die Idee verfallen wird, zur Erzielung von Mehrheitsbeschlüssen die Kinder beizuziehen —, müsse wohl einem der beiden Ehegatten die Leitung zuerkannt werden. Und dieser eine könne doch nur der Mann sein. — Als Sprecher der ÖVP erklärte Nationalrat Dr. Scheff, daß die Stellung des Mannes als verantwortliches Haupt der Familie in Geltung zu bleiben habe. Der VDU, vertreten durch Nationalrat Dr. Stüber, nahm eine vermittelnde Stellung ein: die „Redewendung“, der Mann sei das Haupt der Familie, könne als veraltet gestrichen werden, an der Vertretung der Familie durch den Mann müsse aber festgehalten werden.

Einmischung ehefremder Faktoren?

Die praktischen Juristen wiesen darauf hin, daß man zwar den Ausdruck „Haupt der Familie“, wenn er optisch so störend sei, verändern könne, daß es aber praktisch ganz undurchführbar sei, an die Stelle des Familienoberhauptes den „Kadi“ zu setzen. Wollte man mit Dingen des täglichen Lebens das Gericht belasten, so würde dies, besonders auf dem Lande, zu einem Zusammenbruch der Bezirksgerichte führen. — Daß abgesehen von diesen praktischen Schwierigkeiten eine Einmischung fremder Instanzen der inneren Einheit der Ehe nicht förderlich sein kann, liegt auf der Hand.

Enger Zusammenhang zwischen Eherecht und Familienrecht

Auf die Unzweckmäßigkeit einer getrennten Behandlung von Eherecht und Familienrecht wurde von sehr verschiedenen Seiten hingewiesen. Generalvikar Weinbacher betonte, daß das Familienrecht in engstem Zusammenhang mit dem Eherecht steht, und brachte offiziell das Ersuchen der Kirche vor, auch in der Eherechtsfrage zur Stellungnahme (über deren Inhalt wir in der Herder-Korrespondenz Jhg. 5, S. 157 f. schon ausführlich berichtet haben) eingeladen zu werden. Von nichtkirchlicher Seite waren es Senatspräsident Klang, der Herausgeber eines berühmten Kommentars zum ABGB, sowie Univ.-Prof. Köstler, die das Ehe- und Familienrecht gemeinsam behandelt wissen wollten. Senatspräsident Klang erklärte, daß das ABGB, trotzdem es aus dem Jahre 1811 stamme, noch ein erstaun-

lich brauchbares Recht darstellt. Vom juristischen Standpunkt müsse die gemeinsame Behandlung von Ehe- und Familienrecht gefordert werden, damit wieder ein einheitliches Ganzes im Rahmen des ABGB und nicht ein Flickwerk aus einzelnen Gesetzen zustande kommt.

Die primäre Unterhaltspflicht des Mannes muß bleiben

In der Unterhaltspflicht für die Familie sehen die Richtlinien folgende Regelung vor: „Jeder Ehegatte hat nach Maßgabe seines Vermögens, seines Einkommens und seiner Arbeitskraft die Lasten des Unterhaltes der Familie zu tragen. Die Tätigkeit im Hauswesen ist den anderen Arten, zum Unterhalt der Familie beizutragen, gleichzubewerten.“ Und weiter: „Die beiderseitige Unterhaltspflicht ist im Gesetze klar zum Ausdruck zu bringen.“ Auch gegen diesen Punkt richteten sich ernste Bedenken. Sie wurden vor allem von Frau Dr. Motzko im Namen des Katholischen Familienwerkes vorgebracht. Die Festsatzung einer gleichen Unterhaltspflicht von Mann und Frau würde die Verpflichtung des Mannes gegenüber der Familie und damit die innere Bindung an die Familie lockern und sich andererseits als eine stärkere Belastung der Frau auswirken. Daher müsse die primäre Unterhaltspflicht des Mannes und erst eine subsidiäre Pflicht der Frau statuiert werden. Aus dem Recht der Frau auf Berufsausübung dürfe keine Pflicht zur Berufsausübung werden. Wenn dagegen von sozialistischer Seite eingewendet werde, die uneheliche Mutter befinde sich in derselben Lage, so sei dagegen zu sagen, daß es nicht im Interesse der Frau sein kann, die ungünstige Lage der unehelichen Mutter auf die eheliche Mutter auszudehnen.

Gemeinsamer Wohnsitz gehört zum Wesen der Ehe

Während der § 92 ABGB die Ehefrau verpflichtet, dem Mann an seinen Wohnsitz nachzufolgen, sehen die neuen Richtlinien die Möglichkeit eines dauernd verschiedenen Wohnsitzes von Mann und Frau vor. „Haben beide Ehegatten eine eigene Erwerbstätigkeit, so kann jeder einen selbständigen Wohnsitz begründen.“

Gegen diese Bestimmung wurden gleichfalls Einwände erhoben. Wenn besondere Arbeitsverhältnisse, z. B. die Errichtung von Wasserkraftwerken in alpiner Region (siehe Kaprun) die langdauernde Trennung des Mannes von der Familie im Gefolge haben, so müsse dies in jedem Fall als ein grundsätzlich vorübergehender Aufenthalt und als unnatürlich betrachtet werden und dürfe nicht zu einem gesetzlichen Normalfall gemacht werden. Der gemeinsame Wohnsitz sei aus Gründen der Festigkeit der Ehe unter allen Umständen aufrechtzuerhalten.

Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen?

Der zweite Hauptpunkt der Richtlinien besagt die Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen. Der weltanschauliche Hintergrund dieser Bestimmung ist unverkennbar. In den Richtlinien heißt es: „In Ansehung der Unterhaltsansprüche wird das uneheliche Kind dem ehelichen vollkommen gleichgestellt. Es bestehen daher wechselseitige Unterhaltsansprüche zwischen dem Kind und seinen Eltern sowie deren Verwandten wie bei ehelichen Kindern. — Auch in erbrechtlicher Hinsicht wird das uneheliche Kind dem ehelichen völlig gleichgestellt. Mit Rücksicht auf die völlige Gleichstellung der unehel-

lichen Kinder mit den ehelichen ist es nötig, durch gesetzliche Maßnahmen eine größere Gewähr dafür zu schaffen, daß auch der wirkliche Erzeuger des Kindes als Vater festgestellt wird.“

Diese völlige Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen konnte nicht die Zustimmung der Katholiken finden. So sehr es zu begrüßen ist, dem unehelichen Kind eine bessere Entfaltungsmöglichkeit und einen besseren Schutz zu geben, so sei eine völlige Gleichstellung mit dem ehelichen Kind gar nicht möglich, es sei denn, man wollte den Wert der Ehe an sich in Frage stellen. Übrigens würde das angestrebte gleiche Erbrecht in vielen Fällen keine Besserstellung, sondern eine Schlechterstellung des unehelichen Kindes bedeuten, weil gegenwärtig die Verbindlichkeit, das uneheliche Kind zu versorgen, eine Nachlassschuld ist, die dem Erbrecht vorangeht.

Elterliche Gewalt statt väterlicher Gewalt

Die Richtlinien sehen ferner vor, den Begriff der „väterlichen Gewalt“ durch den der „elterlichen Gewalt“ zu ersetzen. Dieser Vorschlag fand allgemeine Zustimmung, da Formulierungen, die die gemeinsame Aufgabe und Verantwortung der Eltern betonen, zu bejahen seien. Außerdem hat sich die elterliche Gewalt in Sachen der Erziehung und Schule durchgesetzt und gut bewährt. Auch gegen die Beibehaltung des Mädchennamens der Frau neben dem des Mannes ist — zumindest in den Fällen, wo berufliche Interessen vorliegen — nichts einzuwenden. Doch die allgemeine Formulierung: „Es kann bei Abschluß der Ehe vereinbart werden, daß die Frau ihren vor der Ehe geführten Zunamen beibehält und den Namen des Mannes anfügt“, sei nicht empfehlenswert. Die Namensänderung soll der Normalfall bleiben, weil dadurch das Bewußtsein, daß die Ehe eine Einheit und Neugründung ist, gestärkt wird. Der Mädchename der Frau müßte aber auf jeden Fall an zweiter Stelle und nicht, wie der Entwurf vorsieht, an erster Stelle stehen.

Krise der Familie wurzelt in anderen Faktoren

Gegenüber der von den Sozialisten vertretenen Meinung, eine Reform des Familienrechtes würde eine Erneuerung der Familie in ihrer gegenwärtigen Krise zur Folge haben, weist die Stellungnahme des Familienwerkes darauf hin, daß die Mißstände in anderen Faktoren wurzeln, die durch eine Rechtsreform nicht beseitigt werden können. Frau Dr. Berta Wolf als Sprecherin des Katholischen Frauenwerkes machte ferner darauf aufmerksam, daß die heutige Mädchenerziehung in den Schulen in keiner Weise dazu beiträgt, die richtige Einstellung der Frau zu Ehe und Familie zu fördern.

Ein neuer Entwurf ist notwendig

Bei aller Gegensätzlichkeit der Ansichten ergaben sich doch in vielen Punkten Übereinstimmungen. Von katholischer Seite wurde anerkannt, daß sich die Richtlinien bemühen, Maß zu halten, und nicht die Absicht verfolgen, die Familienbände zu lockern. Solche Wirkungen würden aber tatsächlich die Folge der Reformvorschläge sein. Die Kommission des Justizministeriums wird nun die Stellungnahmen der verschiedenen Instanzen und Verbände verarbeiten und einen neuen Entwurf vorlegen.